

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

täglich erreichen uns Anfragen mit dem Thema „Durchführbarkeit von Festen und Feiern oder Zusammenkünften“.

Wir dürfen Ihnen daher den aktuellen Sachstand (Stand: 23.07.2020) mitteilen:

- Gestattungen für einmalige Veranstaltungen sind, auch über aktuelle Konzessionen hinaus, grundsätzlich möglich. Dies betrifft z. B. die Erweiterung der Anzahl von Sitzplätzen.
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen und der Grundsatz des Abstandsgebotes eingehalten werden. Die Abstände von Tischen und Stühlen sind so zu wählen, dass die Teilnehmer, die Mindestabstände von 1,5 m einhalten können. Dies gilt auch dort, wo es keine Sitz- sondern nur Stehplätze gibt.
- Ein- und Ausgänge sollen getrennt, die Bewegungsrichtung vorgegeben und die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und Wartebereich gekennzeichnet sein.
- Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein adäquates Konzept zur Lüftung beinhalten. Aus Sicht des Infektionsschutzes sind Versammlungen im Freien zu bevorzugen.
- Es müssen Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel zur Handhygiene zur Verfügung stehen (auch im Außenbereich).
- Mehrfach genutzte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe, Stifte) sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz zu reinigen.
- Alle anwesenden Personen müssen ab Betreten der für die Versammlung vorgesehenen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ausgenommen an den Tischen, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen eingehalten wird.
- Vor und in den Versammlungsräumen sollten gut sichtbar Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht werden.
- Die Veranstaltung darf keinen öffentlichen Charakter haben und es muss sich um einen absehbaren überschaubaren Personenkreis handeln. Dieser Personenkreis darf nicht anonym, sondern muss nachverfolgbar sein.
- Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und deren Kontaktmöglichkeiten gewährleistet sein. Hierzu ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und Erreichbarkeit (Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Haushalt zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Von der Teilnahme sind auszuschließen:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/Auf-einen-Klick/Aktuelles/Coronavirus/%C3%96ffentliches-Leben>

Dies sind die aktuellen Regelungen zum Zeitpunkt 23.07.2020. Ergänzungen oder Änderungen auf Grund neuer Regelungen (positiv wie negativ) können nicht ausgeschlossen werden.